Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 29. Sitzung (06.05.1865)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

Beilage Nr. 369 zum Protokoll der 29. Sitzung vom 6. Mai 1865.

Kommissionsbericht

die Staatsverträge mit der Königl. Würtembergischen und der Königl. Preußischen Regierung vom 18. Februar bezw. 3. März 1865 über verschiedene Eisenbahnanschlüsse im Schwarzwald und Seekreis, nebst Schlußprotokollen vom gleichen Datum betreffend.

Erstattet

von Ministerialrath **Jolly**.

Durchlauchtigster Herr Präsident!

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die Großh. Regierung hat zwei mit den K. Regierungen von Würtemberg und Preußen abgeschlossene Staatsverträge über eine Reihe von Anschlüssen an die oberen Theile unserer Staatseisenbahnen den Kammern zur verfassungsmäßigen Zustimmung, die dazu gehörigen Schlußprotokolle zur Kenntnißnahme mitgetheilt. Diese Verträge haben bereits in einem dem andern Hause erstatteten umfassenden Berichte eine vollständige Beleuchtung gefunden, wir dürfen die Billigung, die ihnen dort zu Theil geworden, als ein wichtiges Argument für ihre Zweckmäßigkeit und ihre Uebereinstimmung mit den Interessen unseres Landes anführen, so daß wir glauben, uns bei der Begutachtung derselben möglichst kurz fassen zu sollen.

Bei den vorliegenden Verträgen ist unverkennbar von dem Grundsatze ausgegangen, unsern bestehenden Staatseisenbahnen möglichst viele Thore in die Nachbarländer zu eröffnen, wodurch ihnen umgekehrt auch aus möglichst zahlreichen Quellen neue Zuflüsse zugeführt werden. Es ist noch nicht lange her, daß über die Zweckmäßigkeit dieses Systems gestritten und die Frage aufgeworfen wurde, ob es nicht richtiger sei, den Verkehr so viel als möglich an eine oder einige das Land durchziehende Linien zu binden, die nur an wenigen günstigen Punkten mit den benachbarten Bahnen des Auslandes in Verbindung zu setzen wären. Dieses letztere System stützt sich wesentlich auf finanzielle Erwägungen, indem es von der Annahme ausgeht, die Rentabilität der inländischen Bahnen werde sich dann am günstigsten stellen, wenn der Verkehr in Ermanglung zahlreicher Seitenabgänge genöthigt werde, dieselben auf möglichst

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

langen Strecken zu benützen. Diese scheinbar eben so einfache als überzeugende Rechnungsweise läßt aber außer Betracht, daß der Verkehr, wenn er auf minder bequeme Wege genöthigt wird, nur einer relativ geringeren Entfaltung fähig ist und durch ausländische unsern Einflüssen entzogene Concurrenz möglicher Weise empfindlich geschädigt werden kann, während er durch Eröffnung zahlreicher Ausgänge, die immer eben so viele Zugänge sind, befördert und von allen Seiten her befruchtet wird. Wenn die Summe des Verkehrs, welcher die ganze Bahn durchläuft, durch vermehrte Seitenverbindungen verringert, gleichzeitig aber durch eben dieselben der Verkehr auf den einzelnen Bahnstrecken in stärkerem Maaße erhöht wird, so erscheinen diese Verzweigungen selbst von dem rein finanziellen Standpunkte aus als gerechtfertigt. Ihre Vorzüglichkeit im volkswirthschaftlichen Interesse, das nur auf diese Weise zu möglichst vollständiger Befriedigung gelangen kann, leuchtet ohnehin von selbst ein, und es wäre ein schlimmes Zeichen für das System der Staatseisenbahnen, wenn der Staat dadurch, daß er ein auch für Privatpersonen mögliches Unternehmen freiwillig auf sich nimmt, durch finanzielle Bedenken gedrängt würde, die naturgemäß ihm zufallende Sorge für die volkswirthschaftlichen Interessen hintanzusetzen.

Dieses hohe Haus hat sich bei der Zustimmung, welche es unmittelbar vor der Vertagung den Staatsverträgen über die Anschlüsse an unsere Odenwaldbahn ertheilte, wesentlich von den eben dargelegten Grundsätzen leiten lassen, in einem Zeitpunkt, in welchem die Richtigkeit derselben von sehr beachtenswerther Seite bezweifelt, in welchem ihre allseitige Durchführung wenigstens formell noch nicht gesichert war, unter Verhältnissen, welche unserem Staate nicht unbedeutende finanzielle Leistungen auferlegten. Sie werden, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, diese Grundsätze jetzt nicht verlassen, da mit ihrer vervielfältigten Durchführung ihre Richtigkeit keinem Widerspruch mehr begegnet und die nunmehr projectirte Anwendung derselben unserem Lande verhältnißmäßig unbedeutende finanzielle Leistungen ansinnt. Die Billigung der Grundsätze, auf welchen die vorliegenden Staatsverträge beruhen, führt konsequent zur Annahme derselben, da die Anwendung, welche jene Grundsätze im Einzelnen gefunden haben, überall als sachgemäß anerkannt werden muß.

Es handelt sich um folgende Anschlüsse:

1. Von Calw nach Pforzheim.

Diese Bahn, welche Würtemberg innerhalb 12 Jahren zu erbauen und in Betrieb zu setzen sich verpflichtet hat, erweitert in sehr willkommener Weise die Verkehrsbeziehungen unserer industriereichsten Stadt, Pforzheim's, und verspricht der Pforzheim-Mühlackerbahn, indem es dieselbe mit dem gewerbreichen Nagoldthal in Verbindung setzt, erhöhte Frequenz. Sie gewährt daneben allerdings Würtemberg auch die für uns nicht willkommene Möglichkeit, durch Verbindung dieser Bahn mit der Oberneckarthalbahn einen sehr kurzen Weg nach dem Bodensee und der östlichen Schweiz zu gewinnen. Wir glauben aber den Nachtheil der von daher uns drohenden Concurrenz geringer als die unmittelbaren mit der Bahn verbundenen Vortheile anschlagen zu müssen, werden übrigens unten bei dem Tuttlingen-Immendinger-Anschluß näher auf diesen Punkt zurückkommen.

2. Von Wildbad nach Pforzheim.

Diese ebenfalls von Würtemberg und zwar innerhalb sechs Jahren durch das Enzthal zu erbauende Eisenbahn, welche voraussichtlich keine Fortsetzung erhalten wird, hat eine wesentlich lokale Bedeutung für das berühmte Bad einer Seits, für den Pforzheimer Holzhandel anderer Seits. Die Möglichkeit, daß der Verkehr mit Holz im Murgthal darunter einigermaßen leiden könne, wird sich nicht ganz in Abrede stellen lassen; ein erheblicher Nachtheil ist aber nicht zu befürchten, da naturgemäß auch in Zukunft die Wasserscheide zwischen dem Murg- und dem Enzthal in der Haupt-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sache die Gränze des beiderseitigen Verkehrsgebietes bilden wird, und die Erbauung einer Murgthalbahn wenigstens bis Gernsbach, bis wohin keine Terrainschwierigkeiten zu überwinden sind, durch Privatunternehmer, ähnlich wie andere kleine Zweigbahnen, mit Sicherheit erwartet werden kann.

3. Von Rottweil über Schwenningen nach Villingen.

Die Bahn ist von Würtemberg zu bauen und binnen sechs Jahren zu vollenden, sofern binnen dieser Zeit auch die badische Bahn Villingen-Singen vollendet sein wird. Durch die Verbindung mit Rottweil wird unserer Kinzigthalbahn der nicht unbeträchtliche Verkehr zwischen dem betreffenden Theile Würtembergs und dem Rheine und Elsaß gesichert und dadurch die Ertragsfähigkeit dieser eben so nothwendigen als kostspieligen Bahn in wünschenswerther Weise erhöht. Auf den weiteren Vortheil, dem südlichen Theil der Kinzigthalbahn von Villingen über Donaueschingen nach Singen auch den aus Würtemberg kommenden und nach Südwesten bestimmten Verkehr und zugleich jener ganzen Linie für den aus dem ferneren Norden durchziehenden Verkehr einen Vorsprung vor den Würtembergischen Nord-Südbahnen zu sichern, mußte verzichtet werden, da Würtemberg gegen den Anschluß Villingen-Rottweil seiner Seits auf dem Anschluß Tuttlingen-Immendingen bestand.

Durch die nunmehr erfolgte Feststellung des Villingen-Rottweiler Anschlusses ist die Bedingung, von welcher das Gesetz vom 24. Juli 1862 den Beginn der Bauarbeiten an der Linie Donaueschingen-Villingen abhängig gemacht hat, erfüllt und wir schließen uns der in dem Komissionsbericht der zweiten Kammer ausgesprochenen Ansicht an, daß die möglichst baldige Inangriffnahme jener Bahnstrecke, vielleicht selbst bis St. Georgen, im Interesse der betheiligten industriellen Gegend wünschenswerth erscheint, ohne die Vollendung des Rottweiler Anschlusses oder der Strecke Hausach-St.Georgen-Villingen abzuwarten.

4. Von Tuttlingen nach Immendingen.

Zum Bau dieser Bahn ist Würtemberg während einer sechsjährigen Frist nur berechtigt, nicht verpflichtet. Er liegt aber so sehr im Würtembergischen Interesse, daß ihre Ausführung unzweifelhaft ist, und daß sogar, um unsere Interessen nicht zu gefährden, mit gutem Grund bedungen wurde, diese Bahn dürfe jedenfalls nicht früher als die von Rottweil nach Villingen in Betrieb gesetzt werden. An und für sich betrachtet könnte auch der Tuttlingen-Immendinger Anschluß neben dem Rottweil-Villinger nur willkommen geheißen werden. Wird durch denselben der Strecke Villingen-Immendingen der aus Würtemberg kommende Verkehr entzogen, so wird anderer Seits durch die Vermehrung und die zweckmäßigere Anlage der Verbindungen unter Hereinziehung des gewerbreichen Tuttlingen in das Eisenbahnnetz der Verkehr überhaupt gesteigert, und jedenfalls wäre es ein auf die Dauer aussichtsloses Bemühen einer engherzigen Kirchthurmspolitik gewesen, Würtemberg, das bei Tuttlingen unsere Villingen-Singener-Bahn bis auf eine Meile erreicht hat, den Anschluß an dieselbe verwehren zu wollen.

Der Tuttlingen-Immendinger Anschluß gewinnt aber allerdings in Verbindung mit der gleichzeitig an Würtemberg zugestandenen Nagoldbahn eine größere Tragweite und kann manche Bedenken erregen, bei welchen wir noch mit einigen Worten verweilen müssen. Die Linie Bruchsal-Pforzheim-Calw-Tuttlingen-Immendingen wird nämlich kürzer sein, als die Linie Bruchsal-Offenburg-Villingen-Immendingen, so daß die Gefahr entsteht, den durchgehenden Verkehr nach dem Bodensee und der östlichen Schweiz auf unserer ganzen Kinzigthalbahn und einer großen Strecke der Rheinbahn ohne Aequivalent zu verlieren. Die Gefahr ist aber bei näherer Betrachtung nicht so groß als sie auf den ersten Blick scheint. Der Längenunterschied wird, selbst wenn in Würtemberg durchweg mit Beiseitsetzung aller andern Rücksichten der kürzeste Weg gewählt wird, kaum zwei Meilen betragen; er wird durch die fast durchgängig wenig günstigen, theilweise sogar sehr ungünstigen Betriebsverhältnisse der betreffenden Würtembergischen Bahnen, während

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wir nur auf der kurzen Strecke Hausach-Villingen ähnliche Schwierigkeiten zu überwinden haben, nahezu aufgehoben. Er kann je nach der Richtung, welche in Würtemberg die Verbindungsbahn zwischen der Nagold- und der obern Neckarthalbahn erhält, oder auch von unserer Seite durch Herstellung einer directen Linie von Mannheim nach Karlsruhe, die mit der Zeit doch ins Auge gefaßt werden muß, ausgeglichen werden. Unsere Bahnverwaltung hat endlich den Vortheil, die beiden Endpunkte der ganzen Bahn in ihren Händen zu haben, so daß wir der entstehenden Concurrenz wohl ohne Sorgen entgegensehen können. Schließlich haben wir noch hervorzuheben, daß nach dem Schlußprotokoll zu Art. 17 Ziff. 3 des Badisch-Würtembergischen Staatsvertrages zu Vermeidung schädlicher Concurrenz beabsichtigt ist, hinsichtlich der konkurrirenden Eisenbahnen wegen Beförderung des Transit- und Wechselverkehrs in ein Gemeinschaftsverhältniß zu treten, nach welchem der Ertrag aus jenem Verkehr nach Abzug der zu 45—50 Prozent angenommenen, der transportirenden Bahnverwaltung zufallenden Betriebskosten, unter die beiden Contrahenten getheilt werden soll.

Daß trotz allem dem die Zulassung einer Würtembergischen Concurrenzlinie eine Konzession von unserer Seite ist, kann und soll nicht geläugnet werden. Aber Leistung und Gegenleistung machen das Wesen eines jeden Vertrages aus, und wir glauben, daß dem badischen Zugeständniß des Tuttlingen-Immendinger Anschlusses, der jedenfalls nicht pure abzulehnen war, in den übrigen Vertragsbestimmungen entsprechende Aequivalente gegenüber stehen. Dahin rechnen wir namentlich die Pfullendorf-Aulendorfer Linie und die von Würtemberg übernommene Verpflichtung, die nördliche Fortsetzung seiner Bahn von Calw aus nicht mit Umgehung des Badischen Gebietes über Weil, die Stadt, nach Mühlacker, sondern durch das Nagoldthal nach Pforzheim zu führen, zum großen Vortheil dieser wichtigen Stadt und der sie berührenden Badischen Bahnen. Wir finden demnach auch den Tuttlingen-Immendinger Anschluß gerechtfertigt, sind übrigens mit der Kommission des andern Hauses der Ansicht, daß es wünschenswerth ist, die Vollendung der Kinzigthalbahn möglichst zu beschleunigen, um gegenüber der entstehenden Würtembergischen Concurrenz den gerade unter so gleichartigen Verhältnissen sehr werthvollen Vorsprung der Zeit zu gewinnen.

5. Von Meßkirch durch das Ablachthal nach Mengen im Anschluß an eine von Würtemberg nach Ulm zu erbauende Donauthalbahn.

6. Von Meßkirch durch das Ablachthal nach Sigmaringen.

Diese beiden Bahnen sind von Baden zu erbauen, und zwar ist Preußen gegenüber die Verbindlichkeit übernommen, die Bahn von Meßkirch durch das Ablachthal bis Krauchenwies und von da nach Sigmaringen binnen acht Jahren zu vollenden, während Würtemberg zugesagt ist, in gleicher Frist bis Mengen zu bauen, wenn nicht innerhalb dieser Zeit eine Eisenbahnverbindung zwischen Meßkirch und Mengen über Sigmaringen und Scheer hergestellt sein sollte. Diese durch die Rücksicht auf das mitbetheiligte Preußen gebotene Stipulation ist übrigens bereits inhaltsleer geworden, indem Baden und Würtemberg durch Verträge mit Preußen sich verpflichtet haben, das erste von Meßkirch über Krauchenwies nach Sigmaringen, das zweite von da über Scheer nach Mengen zu bauen, so daß die Linie Meßkirch-Krauchenwies-Sigmaringen-Scheer-Mengen vertragsweise gesichert ist. Dagegen bleibt fortdauernd von Bedeutung das an Baden zugestandene Recht, während 12 Jahren von Vollendung der über Sigmaringen herzustellenden Verbindung mit Mengen auch von Krauchenwies direct nach Mengen durch Preußisches Gebiet zu bauen, um den Umweg über Sigmaringen zu vermeiden. Die in Frage stehenden Anschlüsse sind unbedingt erfreulich, sie verschaffen der oberen Rheinthal und der Stockach-Meßkircher Bahn zwei sehr erwünschte und fruchtbare Fortsetzungen, die eine nach Norden über Sigmaringen, Bahlingen, Hechingen nach Tübingen, die andere östlich nach Ulm, jene durch Staatsvertrag zwischen Würtemberg und Preußen, diese durch den vorliegenden Vertrag zwischen Baden und Würtemberg gesichert.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wenn die sämmtlichen projectirten Bahnen, einschließlich der in das freie Ermessen Badens gestellten Strecke Krauchenwies-Mengen erbaut werden, entsteht die unverkennbare Unbequemlichkeit, daß in Krauchenwies, Sigmaringen und Mengen, die in einem Dreieck nur wenige Stunden auseinander gelegen sind, zu großer Belästigung des Betriebs drei Wechselstationen errichtet werden müssen, die, wenn die Verbindung zwischen Mengen und Sigmaringen statt über Scheer mit einem unbedeutenden Umweg über Krauchenwies hergestellt würde, in eine einzige an letzterem Orte befindliche zusammengezogen werden könnten. Die collidirenden Interessen der drei betheiligten Staaten, welche um der Erreichung des Hauptzieles willen nöthigten, die Unbequemlichkeit hinzunehmen, werden auch eine nachträgliche anderweitige Verständigung unter den Contrahenten voraussichtlich sehr erschweren. Anderer Seits ist es noch ungewiß, ob dermaleinst unser Interesse die Herstellung der Linie Krauchenwies-Mengen verlangen und ob nicht, wenn dies der Fall sein sollte, es für uns vortheilhafter sein wird, den Betrieb bis Mengen, das voraussichtlich ein bedeutenderer Knotenpunkt werden wird, als nur bis Krauchenwies in der Hand zu haben. Aus diesen Gründen unterlassen wir es in Betreff des fraglichen Punktes, der jedenfalls viel zu unbedeutend ist, um die Verträge zu beanstanden, einen bestimmten Wunsch zu äußern, indem wir voraussetzen, die Großh. Regierung werde die in Frage stehende Unbequemlichkeit, wenn es ohne andere größere Nachtheile geschehen kann, auch nachträglich noch zu beseitigen bemüht sein.

7. Von Aulendorf nach der Stockach-Meßkircher-Eisenbahn.

Diese Bahn, deren beiden Endpunkte noch nicht fest bestimmt sind, die aber jedenfalls über Pfullendorf ziehen soll, haben Baden und Würtemberg kraft wechselseitiger Verpflichtung, und zwar das erstere von der Stockach-Meßkircher Bahn bis Pfullendorf, das zweite von da bis zur Würtembergischen Südbahn bei oder in der Nähe von Aulendorf binnen 10 Jahren zu erbauen; die preußische Regierung, deren Gebiet die Bahn auf beiden Strecken durchschneidet, hat den Bau und Betrieb derselben auf ihrem Gebiet den oben genannten beiden Regierungen zugestanden. Uebrigens ist in Aussicht genommen, seiner Zeit zwischen Baden und Würtemberg ein besonderes Uebereinkommen über den einheitlichen Betrieb der ganzen Bahn zu treffen. Dieselbe eröffnet nicht nur neben der Meßkirch-Mengener Linie eine zweite Verbindung des Oberrheins mit Ulm, sie führt auch in ihren weiteren Fortsetzungen einerseits über Memmingen, München u. s. w. nach Wien, anderer Seits über Kempten nach Insbruck und über den Brenner nach dem östlichen Italien. Sie wird wenigstens nach den beiden ersten Punkten den lebhaften Verkehr vom Oberrhein her zu vermitteln haben und durch diese neuen Zuflüsse der Oberrheinthalbahn eine reichere Alimentation zuführen. Wir können es deshalb nur billigen, daß die Großh. Regierung, obgleich diese Bahn bisher durch kein Gesetz weder unmittelbar noch mittelbar vorgesehen war, dennoch die Verpflichtung zum Bau eines Stückes derselben unter gleichzeitiger Verpflichtung Würtembergs zum Bau des andern Stückes übernahm. Vom konstitutionellen Standpunkte besteht, da auch für die Staatsverträge die Zustimmung der Kammern vorbehalten ist, kein Anstand, und es war sicher eine richtige Politik, bei Gelegenheit der Verhandlung über zahlreiche andere Anschlüsse, die theilweise vorherrschend im Interesse der Gegenpartei gelegen waren, auch diesen wesentlich durch unser Interesse gebotenen Anschluß sicher zu stellen.

Genügen die bisher besprochenen Linien für den von Südwesten kommenden Verkehr, so bleibt dagegen bei denselben der von Nordwesten nach Osten und Südosten bestimmte Verkehr zu dem sehr auffallenden Umweg genöthigt, von Immendingen südlich bis Singen herab- und dann wieder von Radolfzell nördlich bis jenseits Stockach aufzusteigen. Mit Genugthuung constatiren auch wir, wie es in dem Bericht für die II. Kammer geschehen ist, daß diese Lücke nicht auf einem Uebersehen bei Abschluß der Verträge, sondern auf der Unterstellung beruht, die mit der Zeit nothwendige direkte Linie von West nach Ost ausschließlich auf Badischem Gebiet südlich von Immendingen etwa in der Richtung nach Schwackenreuthe herzustellen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Von Friedrichshafen nach der Radolfzell-Meßkircher-Eisenbahn.

Auch diese Bahn ist, wie die zuletzt betrachtete, unter dem Vorbehalt, ein Uebereinkommen über den einheitlichen Betrieb zu treffen, theilweise und zwar zum bei weitem größeren Theil, nämlich bis Immenstaad oder Markdorf, von Baden, zum kleineren Theil, von einem der genannten Orte bis Friedrichshafen, von Würtemberg zu erbauen. Die Richtung der Bahn im Badischen ist lediglich der Wahl Badens überlassen, und dieses ist überhaupt zum Bau nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt, wenn es baut, die Fortsetzung der Bahn von Würtemberg bis Friedrichshafen zu verlangen. Für die Erfüllung dieser Verbindlichkeit hat sich Würtemberg mit Rücksicht auf seine anderweitigen Eisenbahninteressen für verschiedene Eventualitäten verschiedene Fristen ausbedungen, die höchstens 12 und mindestens 3 Jahre von dem Zeitpunkte an betragen, in welchem die Linie Friedrichshafen-Lindau sicher gestellt sein wird, immer vorausgesetzt, daß Baden in der gleichen Zeit baue.

Die näher gerückte Aussicht auf eine Bodenseegürtelbahn läßt es als durchaus zweckmäßig erscheinen, schon jetzt unsern Anschluß an dieselbe in einer unseren Interessen entsprechenden Weise sicherzustellen. Die Bahn kann namentlich durch die von Bregenz nach Insbruck und dem Brennerübergang projectirte Fortsetzung von großer Bedeutung werden. Unmittelbare Lasten werden durch die auf diesen Anschluß sich beziehenden Vertragsbestimmungen von Badischer Seite nicht übernommen.

Ueber die Bahnrichtung, welche, wie bereits erwähnt, frei durch Baden zu bestimmen ist, hat sich die Großh. Regierung in Ermangelung genügender Vorerhebungen noch nicht ausgesprochen, wir sind, da uns in noch höherem Grade die Kenntniß der einschlagenden Verhältnisse abgeht, noch weniger in der Lage, darüber ein Urtheil abzugeben, und können deßhalb auch hinsichtlich der uns zur Berichterstattung überwiesenen Petitionen einer größeren Anzahl von Gemeinden in Betreff der Zugsrichtung der Stockach-Friedrichshafener Bahn nur den Antrag stellen:

„Diese Petitionen dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen."

Die einzelnen Bestimmungen der Verträge und der zu denselben gehörigen Schlußprotokolle geben uns zu keiner Bemerkung Veranlassung, wir finden dieselben durchaus sachgemäß. Die Höhe der finanziellen Opfer, welche für uns aus der Ausführung der Verträge erwachsen werden, läßt sich, da es zur Zeit noch an allen Vorarbeiten fehlt, noch nicht bestimmen. So viel ergibt sich aber aus dem Inhalt der Verträge, daß auf Baden nur der Bau von mäßigen Strecken fällt: es hat sich verpflichtet zum Bau von etwa 7 Wegstunden (Nro. 5 und 7) und sich das Recht vorbehalten zum Bau von ungefähr 10 weiteren Stunden (Nro. 6 und 8), die Terrainverhältnisse sind für sämmtliche von Baden zu erbauenden Bahnstrecken im Allgemeinen günstig, so daß die Ausführung aller nicht nur verhältnißmäßig, mit Rücksicht auf die neu gewonnenen sehr zahlreichen Anschlüsse und Fortsetzungen unserer bestehenden Bahnen, sondern auch an sich nur einen mäßigen, leicht zu tragenden Aufwand (6—8 Millionen) erfordern wird.

Wir stellen den Antrag:

1) dem Staatsvertrag zwischen der Großh. Badischen und Königl. Würtembergischen Regierung vom 18. Februar 1865 über verschiedene Eisenbahnanschlüsse im Schwarzwald und Seekreis;
2) dem Staatsvertrag zwischen der Großh. Badischen und der Königl. Preußischen Regierung vom 3. März 1865 über Eisenbahnanschlüsse im Seekreis

die Genehmigung zu ertheilen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 395 zum Protokoll der 29. öffentlichen Sitzung vom 6. Mai 1865.

Bericht der Petitionskommission

über

die eingegangenen Petitionen gegen die Schulaufsichtsbehörde.

Berichterstatter: **Faller.**

Durchlauchtigster Herr Präsident!

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Es ist mir von Ihrer Kommission die Aufgabe geworden, der hohen Kammer über die eingegangenen Petitionen gegen die Schulaufsichtsbehörde Bericht zu erstatten. —

Im Hinblicke auf die große Zahl derselben und in Anbetracht, daß mit wenigen Ausnahmen sowohl die gedruckten als geschriebenen vom gleichen Wortlaute sind, dürfte es geeignet erscheinen, eine derselben vorzulesen.

Die Zahl der Petitionen und die der wirklichen Unterzeichner, so wie derjenigen, welche theils urkundlich, theils angeblich als einverstanden angegeben werden, genau zu konstatiren, war dem Berichterstatter zu seinem Bedauern nicht möglich, da bis zum letzten Augenblick noch neue Petitionen einkamen und noch bei Eröffnung der Sitzung solche mitgetheilt wurden, die gar nicht mehr in die Hände der Kommission gelangen konnten. Eine ungenaue Schätzung wird besser unterbleiben.

Die meisten dieser Petitionen kommen aus kleineren Ortschaften, sind häufig von keinem Gemeinderathsmitglied oder wenigstens nicht als solches, unterzeichnet, und mehrere enthalten nur ganz wenige, circa 6 bis 10 Unterschriften.

Die Städte sind im Verhältnisse zur Einwohnerzahl wenig vertreten. — Die große Zahl der Petitionen wurde in der Woche nach Ostern, sehr viele am Ostermontage ausgefertiget; häufig steht der Geistliche an der Spitze der Unterschriebenen, oder beurkundet, daß einige wenige im Namen von so und so viel oder auch für die sämmtlichen Einwohner zu unterschreiben beauftragt seien.

Die Unterzeichnung oder Beitrittserklärung scheint wenigstens theilweise in der Kirche vorgenommen worden zu sein, wie unter Anderem aus einem der Petition beigefügten Protokoll hervorgeht, wo die einfache mündliche Erklärung „einverstanden" beim Austritte aus der Kirche als Beitritt beurkundet wird.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! kann sich bei Erwägung dieser Umstände, besonders rücksichtlich des eingehaltenen abgekürzten Verfahrens im Unterzeichnen, des Gefühls nicht erwehren, daß nach Art und Weise des Zustandekommens der Petitionen zu schließen, es an Einwirkungen manigfacher Art nicht gefehlt hat.

Weit entfernt, den Ansichten der ländlichen Bevölkerung weniger Beachtung zu schenken, als denen der Städtebewohner, so wird doch Niemand verkennen, daß sowohl die politischen als kirchlichen Anschauungen bei den ersteren im Allgemeinen weniger geklärt und selbstständig und deßhalb Einflüssen sowohl guten als schlimmen eher zugänglich sind.

Zu der Petition selbst übergehend, vermag Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! aus der vorliegenden, wenn auch nicht unbeträchtlichen Zahl von mehreren 1000 Unterschriften, die Ueberzeugung nicht zu schöpfen, daß die Mehrzahl des christlichen Volkes in Baden die Ansicht der Petenten theile, indem angenommen werden darf, daß diejenigen, welche in der Einführung des neuen Schulaufsichtsgesetzes eine billige Befriedigung ihrer Wünsche gefunden, keine Veranlassung hatten, dies durch Petitionen an die hohen Kammern kund zu geben,

Eine weitere Andeutung der Petenten, als wäre das Schulgesetz gegen den entschiedenen Willen des Volkes eingeführt, kann um so weniger zugegeben werden, als in einem Verfassungsstaate vorzugsweise in den Anschauungen der Vertreter des Volks der Ausdruck seiner Gesinnung und seines Willens zu suchen ist.

Da in der ersten Kammer mit Ausnahme von zwei Stimmen und der zweiten ebenfalls nur von zwei das Gesetz die Zustimmung erhalten hat, so widerlegt dies die Angabe der Petenten.

Wie die Erfahrung lehrt, stoßen alle Neuerungen, besonders wenn sie mit Geld- oder Zeitopfern verbunden sind, bei dem Volke, namentlich den Landbewohnern auf Mangel an Theilnahme, deßhalb kann die Nichtwahl oder Nichtannahme der Wahl in den Ortsschulrath nicht in allen Fällen als Abneigung gegen die Sache selbst betrachtet werden, und zwar um so weniger, als nicht ohne Grund angenommen werden darf, daß statt einer aufrichtigen Belehrung über den wahren Sachverhalt von Seite der Gegner den Leuten nicht selten eine ganz entgegengesetzte, irrige Meinung, und Ansicht beizubringen gesucht wurde.

Häufig hört man aussprechen, die Weigerung, eine Ortsschulrathsstelle anzunehmen, finde ihren Grund darin daß der Bürger kein Interesse und keinen Beruf für dieses pädagogische Geschäft habe. — Zweck und Sinn des Gesetzes ist aber vorzugsweise darauf gerichtet, diesem anerkannten Uebelstande, wo und weil er besteht, abzuhelfen, indem der Bürger zur Aufsicht der Schule beigezogen wird, damit das Interesse für dieselbe geweckt, die Theilnahme gesteigert und seine persönliche Aufsicht der Schule nützlich werde.

Die Petition verlangt, daß das Widerstreben eines Theils des Volkes gegen Neuerungen im Gebiete der Volksbildung und Volkserziehung von einer freisinnigen Regierung beachtet werden möchte. — Der andere, wie richtig angenommen werden kann, größere Theil des Volkes, wird aber, wie doch wohl zugegeben werden muß, auch Anspruch auf Beachtung verdienen.

Die Voraussetzung der Petenten, daß die Mehrheit der beiden hohen Kammern ihre Zustimmung zu dem fraglichen Gesetze verweigert haben würden, wenn sie Kenntniß von den Folgen hätten haben können, erscheint uns eine unrichtige zu sein. — Das Gesetz hat lange vor Einführung alle Stadien einer eingehenden Prüfung durchlaufen, wurde in den öffentlichen Blättern besprochen und hat in unserer hohen Kammer ausführliche, selbst auf die Folgen hinweisende erschöpfende Erörterungen gefunden, so daß man ihm den Vorwurf einer übereilten Annahme nicht machen kann.

Allerdings konnten die Stände nicht erwarten, daß dieses Gesetz nach einer kaum erfolgten, an Einstimmigkeit gränzenden, Annahme einen in diesem Grade heftigen Widerstand finden werde; die fernere Haltung der Kammer wird jedoch lehren, daß sie in der Art und Weise, sowie in der Wahl der nicht immer zu billigenden Mittel, die man gegen das Gesetz anwendete, keinen Grund finden kann, jetzt anderer Ansicht zu sein.

Die Petenten sprechen über Schmälerung des Vereins- und Petitionsrechts, sowie über ungerechtfertigte Strafen. Bestimmte Fälle, in welchen das Petitions- oder Vereinsrecht geschmälert oder auf erhobene Beschwerde nicht Abhülfe

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

geworden wäre, sind in der Petition nicht angeführt und Ihrer Kommission nicht bekannt: — Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! glaubt zu der Großh. Regierung das volle Vertrauen hegen zu dürfen, daß wenn gerechtfertigte Klagen an geeigneter Stelle angebracht, dieselben Gehör und Abhülfe, sowie billige Wünsche, welche das Gesetz selbst nicht berühren, bereitwillige Berücksichtigung finden werden. — Nicht weniger wird sie aber auch maßlosen unbilligen Anforderungen fest entgegenzutreten und dem Gesetze Achtung zu verschaffen wissen.

Unbillig müßte es erscheinen, wollte man die Regierung für alle Ausschreitungen der Bürgermeister oder Beamten verantwortlich machen, welche bei Einführung eines neuen Gesetzes vorkommen und vielleicht häufig nur aus Unkenntniß der Sache herbeigeführt sind. — Durch den Eintritt des Geistlichen in den Ortsschulrath, wie es das Gesetz vorgesehen und gewünscht hat, hätte jedem Mißstande vorgebeugt werden können; es ist aber unter den herbeigeführten Verhältnissen leicht denkbar, daß besonders in kleineren Gemeinden bei Ortsschulräthen, denen ihr neuer Beruf fremd war und überdies noch vielseitig entleidet worden, einige Fehlgriffe oder mangelhafte Auffassung ihrer eigentlichen Wirksamkeit vorgekommen sein mögen. Obgleich die Schulzustände im Lande sowohl in Beziehung auf die Theilnahme der Bürger und Ortsschulräthe als die gute lobenswerthe Haltung der Lehrer und ihr lebhaftes Interesse an der Aufrechthaltung des neuen Gesetzes nach eingeholten Erkundigungen und den bisherigen Erfahrungen im Allgemeinen der Art sind, daß ein erfolgreicher Bestand des Gesetzes nicht in Frage steht, so glaubt ihre Kommission doch aussprechen zu sollen, daß sie es im Interesse der Kirche noch mehr als in dem des Staats selbst wünschenswerth hält, daß der Geistliche die ihm eingeräumte Stelle im Schulrathe nicht länger unbesetzt lasse. Auch in den kleinsten Gemeinden finden sich Männer, welche ohne gelehrtes Wissen zu besitzen, Eifer und Interesse für die Schule gewinnen und wohlthätig wirken können. Eine gewisse Schonung, liebevolle Belehrung und Leitung von Seite der Behörden können viel zur Aneiferung und Ermunterung beitragen, um dem schlichten Bürger ein neues ungewohntes Geschäft angenehm und leicht und für alle Theile nützlich zu machen. —

Den Antrag der Petenten, von dem gegebenen Gesetze abzuweichen, vermögen wir nicht zu befürworten.

Wir müssen es vielmehr tief beklagen, daß die wohlwollende und versöhnliche Haltung der Regierung von einem Theile des Volkes so arg mißverstanden wird.

Aengstliche Gemüther machen sich Vorstellungen über den Sinn und die Deutung des Gesetzes, welche nicht im Entferntesten darin zu finden sind.

Der Kirche ist die ausschließliche Leitung des Religions-Unterrichts überlassen, sie erhält dadurch eine der Natur und Stellung gemäße Einwirkung auf die sittlich-religiöse Erziehung und Bildung der Menschen, welche das eigentlich vorzugsweise Feld ihrer Thätigkeit ist.

Mit einer kirchlichen Erziehung allein ist aber den Ansprüchen, die man jetzt mit Recht an die Volksschulen stellt, ebensowenig genügt, als sie auf diesem Wege allein erreicht werden; denn alle Elemente der menschlichen Gesellschaft müssen auf geeignete Weise zur Leitung und Vervollkommnung des Volksschulwesens herbeigezogen, benutzt und verwendet werden. — Die Bestimmungen über die Leitung des Volksschulwesens, wie sie in dem Schulaufsichtsgesetze vom vorigen Jahre vorkommen, sind in diesem Geiste abgefaßt.

Die Stellung des Bürgers in Gemeinde und im Staat ist eine andere geworden; er sitzt heut zu Tage neben dem Amtmann im Bezirksrath, gibt sein Urtheil als Schöffe und Geschworner, warum soll er als Vater und Bürger nicht auch seine Stelle in dem Schulrathe neben d^em Ortspfarrer einnehmen?

In mehr als einer Beziehung muß das Auge auf die Schule gerichtet werden, denn der Bürger hat nicht nur seine Rechte, sondern auch seine Pflichten kennen zu lernen, um ein richtiges Verständniß seiner Aufgaben zu erhalten. Nur dann wird er die ihm gebotenen Freiheiten zu seinem und dem allgemeinen Besten weise und nützlich zu verwerthen wissen.

Alle Schöpfungen der Neuzeit werden nur Werth haben, wenn das Volk reif für dieselbe wird. Diese Aufgabe fällt aber vorzugsweise der unter der einheitlichen Oberleitung des Staats wirkenden Schule zu; denn unzweifelhaft hat ein konstitutioneller Staat das größte Interesse, daß das Volk eine Erziehung und Bildung erhalte, welche ihm

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

die nöthigen Kenntnisse zu seinem Berufe und jeder Lebensstellung als Vater, Gemeinde- und Staatsbürger verschafft, Beziehungen, welche alle nicht vorzugsweise in den Bereich der kirchlichen Wirksamkeit fallen.

Wir geben uns der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß ein großer Theil der Petenten im Laufe der Zeit, bei längerer, gedeihlicher Wirksamkeit des Schulaufsichtsgesetzes heilsame Erfahrungen machen und demselben billige Anerkennung zollen werde.

Ferner, daß Besorgnisse über Gewissensfreiheit und Religionsgefahr, welche aus ängstlichen oder beängstigten Herzen fließen und das Gemüth mit Bangigkeit für die Zukunft erfüllen, bei richtiger, ruhiger Auffassung und Erkenntniß der wahren Sachlage unbegründet erscheinen, von selbst schwinden werden.

Endlich erwarten und wünschen wir, daß jeder, sei er Geistlicher oder Laie, die Stellung einnehme, zu welcher er berechtigt oder verpflichtet ist, um in friedlicher Eintracht an dem gemeinsamen Werke der Volksbildung und Volkserziehung mitzuwirken und sie zu gedeihlichem Ziele zu führen.

Ihre Kommission, durchlauchtigster Herr Präsident, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! gelangt in Anbetracht der in dem Berichte niedergelegten Erwägungen zur Ueberzeugung, daß:

„an dem bestehenden Gesetze festzuhalten sei,"

stellt deßhalb den Antrag:

über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg